

Standortbestimmung der Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen (AGJ)

1. Ausgangslage

Die AGJ wurde am 5. Februar 2015 ein eigenständiger Verein und ist damit rechtlich losgelöst von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG). Die Jagdhunde-Rasseclubs der SKG, die bereits der "alten" AGJ angeschlossen waren, traten fast vollständig dem neuen Verein bei. Acht kantonale Jägervereinigungen gesellten sich seither dazu. Neben dem schon jahrzehntealten Reglement für Schweissprüfungen schuf die AGJ in Zusammenarbeit mit dem BAFU und der JFK über die Jahre folgende, in erster Linie als Musterreglemente ausgestaltete Prüfungsordnungen:

- Eignungsprüfung für Erdhunde zur Ausübung der Baujagd (26.2.2011);
- Reglement für die Ausbildung und die Eignungsprüfung für Jagdhunde im Vorstehen und zum Apportieren von Wild sowie zur Wasserarbeit (15.1.2014);
- Reglement für die Ausbildung und den Eignungsnachweis für Jagdhunde im Schwarzwildgatter (15. Januar 2014/27.2.2018);
- Reglement für die Prüfung von stöbernden Hunden (Stöberprüfung) (29.2.2016)

Die Befugnis auf dem Gebiet der Jagdhundeprüfungen für ihre Belange Vorschriften zu erlassen liegt ausschliesslich bei den Kantonen und den Rasseclubs.

2. Minimalstandards und Anforderungen

Der Vorstand der AGJ ist ganz klar der Meinung, dass diese mit Minimalstandards ausgestalteten Prüfungsordnungen helfen, die Weiterexistenz des Jagdhundewesens in der heutigen Form mit dem Argument zu sichern, dass nur ausgebildete Hunde ihre Aufgaben erfüllen und ihre Legitimation durch eine Prüfung ausweisen. Jäger, die einen Hund für die Jagd anschaffen, wollen diesen auch ausbilden. Der Aufwand für die Ausbildung, die durchschnittlich 18 Monate dauert, ist in jeder Hinsicht um einen Zehnerfaktor höher als derjenige einer Prüfung. Für Jäger, die keinen Hund für die Jagd anschaffen wollen, gibt es andere Gründe: Familie, gebunden sein, Kosten, allgemeiner Zeitaufwand der Hundehaltung, etc. Die schon gehörte Aussage, Jäger würden wegen den Prüfungsanforderungen keinen Jagdhund anschaffen, ist demnach auch aufgrund der nachstehend erwähnten erarbeiteten Statistiken nicht haltbar.

3. Qualitätssicherung

Die AGJ als Organisation, bestehend aus Fachpersonen im Jagdhundewesen, garantiert allen Partnern eine Qualitätssicherung im Bereich der angebotenen Prüfungen, der Reglemente, der Ausbildungen und im Vollzug. Auch der wichtige Punkt der Gleichwertigkeit in den Beurteilungen wird dadurch sichergestellt.

4. Rassehunde und andere

Die AGJ ist dem Rassehund verpflichtet. Angefangen von der Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung 2017 (PLRO) über alle weiteren Reglemente hindurch sind aber typenähnliche Mischlingshunde zu den Prüfungen zugelassen. Die AGJ befasst sich gemäss dem in ihren Statuten verankerten Zweck und in Abgrenzung zur SKG nicht mit Rasse- oder Zuchtfragen. Die Förderung der Rassehunde ist Aufgabe der SKG und der Rasseclubs. In diese Bereiche kann und will sich die TKJ nicht einmischen, auch wenn sie sich für die Bereiche der Rassehunde einsetzt.

5. Prüfungs- und Richterwesen

Die AGJ schreibt weder Prüfungen vor - das müssen wie gesagt die Kantone tun – noch führt sie selbst Prüfungen durch. Die TKJ überwacht aber das Prüfungswesen. Sie kontrolliert und genehmigt die Prüfungsreglemente der Mitglieder, die Ausschreibung der Prüfungen auf der rollenden Agenda der Homepage sowie die Prüfungsrückmeldungen im Bereich Schweissprüfungen. Die TKJ

kontrolliert und genehmigt die Leistungsrichterordnungen der Mitglieder, bestätigt die Richterernennungen und führt Richterfortbildungskurse durch. Sie offeriert auch Ausbildungen für Prüfungsleiter und wird ihnen ein digitalisiertes Handbuch zur Verfügung stellen. Der Hauptteil der Richter Aus- und Weiterbildung obliegt aber den angeschlossenen Clubs.

6. Schwarzwildgewöhnungsgatter und Schliefenanlagen

Entgegen berechtigter Erwartungen ist die, aufgrund des Obligatoriums von Art. 2 Abs. 2bis, lit. b der JSV geforderte Erstellung von Schwarzwildgattern, in der Schweiz auf zum Teil heftigen Widerstand von Tierschützern gestossen. Das "Bundesobligatorium" ist aber ein sehr wichtiges Argument für die Zulassung eines solchen Gatters, obwohl das gewisse Kreise nicht so sehen. Ohne dieses Obligatorium wäre die in der eidg. Tierschutzverordnung statuierte Erlaubnis (Art. 75 Abs. 1 lit. b TSchV), Ausbildungsgatter zu betreiben, nicht erhältlich gewesen. Das hätte dazu geführt, dass das Errichten von Wildschweingewöhnungsgatter in der Schweiz rechtlich nicht zulässig gewesen wäre. Die TKJ hat als Konzessionärin des BLV die fachspezifische berufsabhängige Ausbildung für Gattermeister geplant und durchgeführt.

Dass nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen, mit Ausnahme derjenigen der Standortgemeinde als Waldeigentümerin, die Zürcher Initiative zur Abschaffung der Privaten Jagd in die Quere kam, war einfach nur unglücklich. Die Bemühungen der TKJ für die Erstellung eines solchen Ausbildungsgatters gehen indes weiter. Die Baujagd wird es in der Schweiz schwer haben. Macht das Beispiel Thurgau Schule, braucht es auch keine Schliefenanlagen und die entsprechenden Prüfungsordnungen können ersatzlos gestrichen werden. Nach Auffassung des BAFU, der JFK und der TKJ ist aber allemal klar, dass eine Ausbildung in Schwarzwildgewöhnungsgattern und Schliefenanlagen in der Schweiz nicht verlangt werden können, solange diese Ausbildungs- und Prüfungsanlagen nicht vorhanden sind. Es begibt sich deshalb im heutigen Zeitpunkt kein Hundehalter in die Illegalität, wenn er diese Prüfungen nicht absolviert. Bemerkenswert ist aber, dass sich ausserordentlich viele Jagdhundeführer freiwillig der Ausbildung in Schwarzwildgattern und Schliefenanlagen im Ausland unterziehen. Das allein bezeugt schon die Akzeptanz und Wichtigkeit dieser Ausbildungen.

7. Statistische Grundlagen

Die TKJ hat im Hinblick auf dieses Positionspapier das Prüfungswesen der Jahre 2010 bis 2017 aufgrund der auf ihrer Homepage ausgeschrieben Prüfungen (öffentlich zugängliches Archiv) analysiert. Es zeigte sich, dass die Anzahl der Prüfungen und der Absolventen über die Jahre nicht nennenswert änderten. Auch nicht nach Ablauf der Übergangsfrist der Umsetzung von Art. 2 Abs. 2bis lit.b JSV. Bei den Schweissprüfungen ist aber in den letzten Jahren eine namhafte Zunahme der Prüfungsabsolventen zu verzeichnen. Bemerkenswert ist auch die Tatsache, dass bei den nicht obligatorischen Fächern (Brackieren und Stöbern) im Schnitt 30 solche Prüfungen abgehalten werden (https://www.ag-jagdhunde.ch/pdf/AGJ_pruefmappe.pdf). Zudem wurden mit Ausnahme des TKJ eigenen Schweissreglements nahezu alle Prüfungen aufgrund von Prüfungsordnungen der Mitgliedklubs durchgeführt.

8. Politische Aktivitäten

Die TKJ hat sich in Jagdhundefragen in den letzten 6 Jahren mit Erfolg in der Gesetz- und Verordnungsgebung des Bundes eingesetzt. Sie ist auch vom BAFU, von der JFK und auch vom Bundesgericht als Fachkompetenz anerkannt. Der von der TKJ in Zusammenarbeit und finanzieller Hilfe mit der JFK geschaffene "Ausweis über bestandene anerkannte Jagdhundeleistungsprüfung" ist von den Kantonen anerkannt. Die TKJ kann aber aufgrund ihrer personellen und finanziellen Ressourcen den Aktionsradius ihrer politischen Aktivitäten kaum erweitern. Sie hat sich deshalb auch auf Themen, die auf Bundesebene anstehen, beschränken müssen.

16. April 2018, für die TKJ: Walter Müllhaupt